

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 73 Abs. 2 Punkt 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur mit den Einrichtungen Kulturhistorisches Museum Görlitz und Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften. Die Höhe der zu erhebenden Entgelte wird im Entgeltverzeichnis (Anlage) festgelegt.
- (2) Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entgeltordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Der Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur sind entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen durch die Benutzung oder durch für einen Benutzer erbrachte Leistungen Auslagen, so werden diese zuzüglich zu den in dieser Entgeltordnung und den Anlagen geregelten Entgelten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich auf etwaig abweichende Regelungen hingewiesen wird, sind die genannten Entgelte und Entgeltbestände bindend.

§ 3 Eintritte in Ausstellungen sowie Gewährungen von Vergünstigungen

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 werden verkaufte Eintritts- oder Teilnahmekarten der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur nicht zurückgenommen.
- (2) Die Besichtigung der Dauer- und Sonderausstellungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur sind gegen Vorlage eines gültigen Nachweises entgeltfrei für:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sowie der Unternehmen mit städtischer Beteiligung im dienstlichen Auftrag
 - c. notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Besuchers mit einem GdB von mindestens 50 % und dem Merkzeichen „B“
 - d. Begleitpersonen für Schulklassen, Kitagruppen Kinder und Jugendgruppen sowie für Lehrer in Vorbereitung von Museumsbesuchen in Absprache mit den Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur
 - e. Medienvertreter
 - f. Institutionen, Vereine und Verbände wie folgt:
 - Mitglieder des Deutschen Museumsbundes e.V. (DMB)
 - Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes e.V. (SMB)
 - die Mitglieder des International Council of Museums (ICOM)
 - Mitarbeiter des Schlesischen Museums zu Görlitz, des Senckenberg Museums für Naturkunde Görlitz und des Muzeum Łużyckie w Zgorzelcu,
 - Mitglieder des Vereins „Freunde der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur e.V.“
 - Mitglieder der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften e.V.
 - Mitglieder des Deutschen Verbandes für Kunstgeschichte e. V.

- (3) Ermäßigungen können nachstehend genannten Personen bei Vorlage eines Berechtigungsnachweises in Anspruch nehmen:
- a. Personen, die Transferleistungen (Bürgergeld, Wohngeld, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,
 - b. Auszubildende und Schüler an Einrichtungen des 1. Bildungsweges ab dem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - c. Freiwilligendienstleistende
 - d. Vollzeitstudenten
 - e. Schwerbehinderte ab 50% GdB
 - f. Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte.
- (4) Gruppen ab zehn Personen können den ermäßigten Preis pro Person in Anspruch nehmen.
- (5) Freier oder ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen und für Auslagen. Für Sonderausstellungen können die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur gesonderte Entgelte festlegen. Diese Entgelte werden vor Ort und in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur bekannt gegeben.
- (6) Die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur können unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinie für die Drittmittel zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben (DrittmittelR) mit Marketinggemeinschaften und touristischen Partnern Vereinbarungen abschließen und ermäßigte Entgelte anbieten.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur bieten kostenpflichtige Veranstaltungen, wie beispielsweise Führungen, Spaziergänge, Lesungen, Diskussionen und Vorträge an.
- (2) Über die Höhe des Entgelts kann eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung getroffen werden. Die Entgelte werden je Veranstaltung gesondert festgelegt und vor Ort sowie in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur bekannt gegeben.
- (3) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zu einer Veranstaltung ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur gezahlten Entgelte am gleichen Tag an der Kasse zurückerstattet.
- (4) Eine Beschränkung der Gruppengröße je öffentlicher oder angemeldeter Veranstaltung aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur.
- (5) Für angemeldete Führungen wird ein Entgelt pro Gruppe erhoben. Auf ein Entgelt kann verzichtet werden, wenn die Teilnehmer der Gruppe nachweislich einem öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Dienstleistungen, Vermietung, sonstige Entgelte, Auslagen- und Kostenerstattung

Sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur, die Einräumung von Rechten, sonstige Genehmigungen, die Erstattung von Auslagen oder Kosten, die Vermittlung von Dienstleistungen im Benutzerauftrag sowie ggf. zu gewährende Ermäßigungen werden in der Anlage geregelt.

Von einer Entgelterhebung kann bei Foto- und Filmaufnahmen ohne Blitz, Stativ und sonstige technische Hilfsmittel abgesehen werden:

- a. zur ausschließlich privaten Nutzung
- b. für Journalisten mit gültigem Presseausweis zur redaktionellen Nutzung nach vorheriger Anmeldung
- c. für wissenschaftliche Dokumentation oder kulturelle Zwecke, welche die Objekte der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen nach vorheriger Anmeldung
- d. für Arbeiten im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen nach vorheriger Anmeldung.

Die Beachtung der Rechte Dritter (Urheber - und verwandte Schutzrechte sowie Persönlichkeits- und Eigentumsrechte) obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Kauf von Eintritts- oder Teilnahmekarten, der Inanspruchnahme, Benutzung oder Besichtigung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur bzw. einer nach dieser Entgeltordnung und ihrer Anlage gebührenpflichtigen Leistung, Genehmigung oder Verwaltungstätigkeit.
- (2) Entgelte und zu erstattende Auslagen sind in der Regel sofort, ohne Abzüge fällig, sofern nicht in einer Rechnung ein hiervon abweichendes Zahlungsziel und/oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 3 können Eintrittskarten nicht umgetauscht und entrichtete Entgelte nicht erstattet werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Besucher, Benutzer oder Mieter, im Falle von Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz und deren Anlagen vom 15.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 05/30. Jahrgang vom 18. Mai 2021 außer Kraft.

Görlitz,

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Anlage
Entgeltverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.